

LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR ISTHIER.

Begründung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Markatal“

Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg
Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Gebietsbeschreibung	4
2.1	Abgrenzung	4
2.2	Naturräumliche Grundlagen.....	4
3	Rechtlicher Rahmen	5
3.1	EU - FFH Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz.....	5
3.2	Geschützte Biotope	5
4	Inhalte der Verordnung	5
4.1	Schutzzweck.....	5
4.2	Verbote und Gebote	8
4.3	Freistellungen	9
4.4	Eigentumsrechte und öffentliche Belange.....	10
4.5	Gewässerunterhaltung.....	11
4.6	Landwirtschaftliche Nutzung	11
4.7	Forstwirtschaftliche Nutzung	11
4.8	Jagd und Fischerei	11
5	Rechtliche Befugnisse und Hinweise.....	12
5.1	Anordnungsbefugnis.....	12
5.2	Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	12
5.3	Sonstige Hinweise	12

Abbildungen

Abb. 1: Übersicht über das Schutzgebiet	4
---	---

Tabellen

Tab. 1: Lebensraumtypen im Geltungsbereich des NSG	6
Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung	8

Anhang

Anhang 1: Darstellung der gemeldeten FFH-Flächen im NSG „Markatal“	13
Anhang 2: Darstellung der FFH – Lebensraumtypen innerhalb des Naturschutzgebietes	14
Anhang 3: Fischereibereiche	15
Anhang 4: Verordnung über das NSG „Markatal“ vom 21.06.1984	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Erforderlichkeit der Ausweisung als Schutzgebiet ergibt sich aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH Richtlinie = Fauna Flora Habitat Richtlinie). Ziel der Richtlinie ist es, ein kohärentes Schutzgebietssystem (Natura 2000) zu errichten.

Um den darin formulierten Anforderungen an die nationale Gesetzgebung gerecht zu werden, muss der Bereich des „Markatal“ in eine nationale Schutzkategorie des Naturschutzes überführt werden, so dass den Anforderungen an den Schutz der in der FFH – Richtlinie benannten Lebensraumtypen (LRT) und Arten Rechnung getragen wird.

Das Schutzgebiet befindet sich überwiegend auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg, setzt sich aber teilweise nach Westen, im Bereich des „Eleonorenwald“ fort und liegt somit auch auf dem Gebiet des Landkreises Emsland. Durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz wurde der Landkreis Cloppenburg auf Grund des höheren Flächenanteils am Gesamtgebiet als zuständig für die Ausweisung des Schutzgebietes erklärt.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Abgrenzung

Die Abgrenzung des Schutzgebietes folgt entsprechend der Vorgabe, die FFH Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, der Meldegrenze des FFH Gebietes und ist somit weitestgehend mit dieser identisch (vgl. Anhang). In einigen Bereichen befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope außerhalb des gemeldeten Bereiches. Diese wurden aus Gründen der Klarstellung und der Abrundung in das Schutzgebiet einbezogen. Die Meldung des Gebietes an die Europäische Union erfolgte im Maßstab 1:50.000, so dass sich im Rahmen der kartographischen Anpassung des Gebietes auf den Maßstab der Verordnungskarten (1:1.000) geringfügige Änderungen ergeben.

Das Naturschutzgebiet umfasst eine Fläche von rd. 97 ha, von denen rd. 25 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland, liegen.

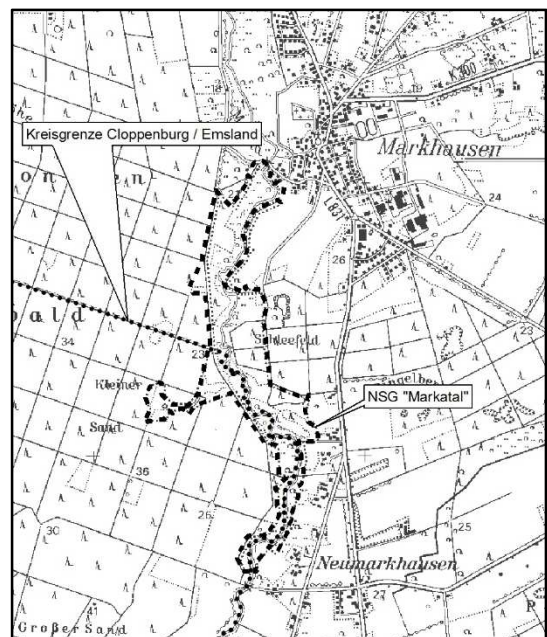


Abb. 1: Übersicht über das Schutzgebiet

2.2 Naturräumliche Grundlagen

Das Naturschutzgebiet „Markatal“ liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. In den weiter ausdifferenzierten Landschaftseinheiten des Landschaftsrahmenplanes wird das Gebiet der „Markhauser und Ahlhorner Sandgeest“ zugerechnet. Die Landschaftseinheit ist ein Grundmoränengebiet, welches von ausgedehnten Dünenfeldern überlagert ist und durch mehrere mit Niedermoor gefüllte Niederungen gegliedert wird. Dementsprechend bestehen die östlich und westlich gelegenen Bereiche aus

Podsol, welcher durch ein schmales Band aus Niedermoor im Bereich des Gewässerlaufes durchzogen wird. Überwiegend finden sich im Schutzgebiet somit grundwasserbestimmte Biotope, aber auch Wälder auf trockeneren Standorten.

3 Rechtlicher Rahmen

3.1 EU - FFH Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz

Nach Artikel 6 Abs.1 der FFH Richtlinie treffen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art, welche den ökologischen Erfordernissen des Gebietes entsprechen. Dadurch soll in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen ist, vermieden werden. Nach der Übernahme dieser Anforderungen in § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mündet die Erfüllung dieser Verpflichtung in der Ausweisung des Niederungsbereichs als Naturschutzgebiet.

3.2 Geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereiches des Schutzgebietes finden sich auf einer Fläche von rd. 32 ha Biotope, die entweder nach den Regelungen des § 30 BNatSchG bzw. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bereits einem strengen, nicht an ein besonderes Verfahren gebundenen gesetzlichen Schutz unterliegen, oder über eine Kompensationsverpflichtung aus z. B. einem Bebauungsplan mit Umweltauflagen bewirtschaftet werden.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen verboten. Betroffen von dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG sind:

1. Sumpf- und Niedermoorbiotope,
2. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder,
3. Grünland auf Hoch- oder Niedermoor und
4. Flutrasen.

Diese bereits geschützten Biotope gehen überwiegend in den Lebensraumtypen der FFH Richtlinie auf und werden lediglich durch den Lebensraumtyp 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche ergänzt. Insgesamt wird eine Fläche von rd. 18 ha von Lebensraumtypen der EU Richtlinie eingenommen.

4 Inhalte der Verordnung

4.1 Schutzzweck

Nach den Vorgaben des § 23 BNatSchG können Gebiete

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

als Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Der Schutzzweck ist in § 2 der Verordnung festgelegt.

Der Schutz der Verordnung soll sich möglichst umfassend sowohl auf die vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften, als auch auf die Auelandschaft mit ihrer Standortvielfalt auswirken. Ein wesentlicher Teil der Schutzbemühungen zielt daher auf die durch Trockenheit und Nässe sowie Nährstoffarmut gekennzeichneten Standortbedingungen. Diese Standorte bilden die Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung einer hohen Artenvielfalt.

Auf Grund der EU-rechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der FFH Richtlinie wurde die Schutzgebietsverordnung dahingehend erweitert, dass die nach der FFH Richtlinie zu schützenden Lebensraumtypen explizit benannt werden. Dieses sind die im Folgenden gelisteten Lebensräume wobei den Lebensraumtypen 91D0 und 6230 als von der EU prioritär eingestuftem Lebensraumtyp innerhalb des Schutzsystems eine besondere Bedeutung zukommt.

Tab. 1: Lebensraumtypen im Geltungsbereich des NSG

Klartext Bezeichnung und Zielformulierung	LRT – Nr.
Moorwälder Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.	91D0
Artenreiche Borstgrasrasen Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von arten- und strukturreichen Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden. Teilweise können auch gehölzreiche Ausprägungen Erhaltungsziel sein (z. B. mit alten Baumgruppen oder Wacholder-Beständen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen kommen in stabilen Populationen vor.	6230

Klartext Bezeichnung und Zielformulierung	LRT – Nr.
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedi-mentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auewald und beidseitigem Gehölz-saum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Bio-topen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakte-ristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer kommen in stabilen Po-pulationen vor.	3260
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher, und Bestände auf mehr o-der weniger basenarmen, trocken bis nassen Standorten mit natürlichem Re-lief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eber-esche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standortty-pischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die cha-rakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.	9190
Dystrophe Stillgewässer Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen und naturnahen dystro-phen Stillgewässern mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypi-scher Verlandungsvegetation, insbesondere in Heide- und Mooregebieten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.	3160
Übergangs- und Schwingrasenmoore Erhaltung/Förderung naturnaher, waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populatio-nen vor.	7140
Feuchte Hochstaudenfluren Erhaltung/Förderung von artenreichen Hochstaudenfluren auf mäßig nähr-stoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldrän-der, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominie-renden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristi-schen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.	6430

Neben den o.g. Lebensraumtypen wird mit der Ausweisung des Schutzgebietes auch der Schutz der besonders geschützten Arten

- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

verfolgt. Mit der Ausweisung der Marka als Naturschutzgebiet soll die Repräsentanz von Lebensräumen von Bach- und Flussneunauge im Naturraum der „Ostfriesisch – Oldenburgischen Geest“ und der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ erhöht werden.

4.2 Verbote und Gebote

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die in der Verordnung vorgesehenen Einschränkungen beziehen sich auf Rechte, die in der freien Landschaft ohne Schutzstatus generell zulässig sind. Die Einschränkungen wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass jeweils das mildeste, geeignete Mittel zur Erreichung der Ziele zu nutzen ist, ausgewählt. Eine Beschneidung der bestehenden Rechte der Eigentümer etc. über Gebühr oder die bestehenden naturschutzfachlichen Festlegungen ist somit nicht gegeben. Durch diese zwingend notwendigen, weitergehenden Einschränkungen sollen die herrschenden Standortverhältnisse dauerhaft erhalten und der Fortbestand der vorhandenen Biotope gesichert werden. Dazu gehört auch, Störungen durch Besucher etc. möglichst weitgehend zu vermeiden, um weiterhin ein ganzheitliches Schutzregime zu gewährleisten.

Soweit die im Folgenden aufgelisteten Verbote/Gebote einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, besteht auch die Möglichkeit, die Zustimmung an Nebenaufgaben zu binden oder weitergehenden rechtlichen Anforderungen des § 34 BNatSchG, betreffend die Zulässigkeit von Projekten in Natura 2000 Gebieten, zu berücksichtigen.

Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung

Verbot / Gebot	Zielstellung	In alt-VO
Wasser zu entnehmen; angenommen ist die Entnahme zur Versorgung von Weidetranken.	Verhinderung der Verschlechterung des Gewässers durch Verringerung der Wassermenge bezüglich Wassertemperatur und / oder Sauerstoffgehalt.	Ja
eine für die Erreichung des Schutzzwecks nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes.	Sicherung der Grundwasserstände zur Erhaltung der Feuchtbiopte in der Aue des Gewässers. Für das Gebiet positive bzw. nicht relevante Änderungen des Wasserhaushaltes bleiben zulässig und bedürfen auch keiner formalen Befreiung.	Ja
die wertbestimmende, flutende Wasservegetation nachhaltig zu beeinträchtigen.	Umfassende Sicherung der flutenden Wasservegetation, insbesondere vor nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung.	Nein

Verbot / Gebot	Zielstellung	In alt-VO
die Fischerei in der Marka und allen Nebengewässern der Marka, in Tümpeln, Teichen, Senken usw. auszuüben; ausgenommen sind die in den maßgeblichen Karten kenntlich gemachten Bereiche, jedoch ohne die Fische anzufüttern.	Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Störungen bei Aufsuchen und Herrichten von Angelplätzen.	Ja
Stoffe in das Gewässer oder dessen Umgebung einzubringen, die den Nährstoffgehalt oder den Wasserchemismus verändern.	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Gewässers durch Einträge, insbesondere Nährstoffeinträge	Ja
Abwässer einzuleiten oder Erdsilos anzulegen	Vermeidung von schädlichen Einträgen in das Gewässer	Ja
Boot zu fahren	Vermeidung von Störungen durch Freizeitnutzung	Ja
bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.	Vermeidung von möglicherweise das Schutzziel gefährdenden baulichen Maßnahmen.	Ja
nicht standortheimische Pflanzen einzubringen	Vermeidung der Florenverfälschung durch nicht heimische Arten.	Ja
Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln	Erhalt des Waldes und seiner positiven, schützenden Wirkung für das Gewässer.	Ja
Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.	Ausschluss einer weniger umweltverträglichen Ackernutzung, Erhalt der Feuchtwiesen.	Ja
zu lagern, zu zelten, zu baden oder offenes Feuer anzuzünden	Vermeidung von Störungen durch Freizeitnutzung	Ja
Hunde frei laufen zu lassen	Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.	Ja
organisierte Veranstaltungen durchzuführen	Vermeidung von Störungen.	Nein
das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeugen, Drachen, Drohnen) zu überfliegen.	Vermeidung von Störungen.	Nein

4.3 Freistellungen

Neben den allgemeinen Verboten, welche sich aus den Vorgaben des Naturschutzrechtes ergeben und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zunächst grundsätzlichen Vorrang vor anderen Belangen einräumen, sowie den oben formulierten Verboten, sind

in der Verordnung auch generelle Freistellungen von den Verboten vorgesehen. Mit der generellen Freistellung sollen bestimmte, unabwendbar notwendige oder wiederkehrende Maßnahmen durchführbar sein, ohne ein formelles Verfahren oder eine Anzeige etc. vorzunehmen.

Die Freistellungen umfassen neben anderen vor allem Punkte aus den folgenden Bereichen:

1. Eigentumsrechte,
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung,
3. die forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die straßen- und wasserbauliche Unterhaltung des Gebietes,
5. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Generell freigestellt ist auch die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, ohne den Schutzzweck des Gebietes zu beeinträchtigen. Die Freistellung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen beinhaltet ausdrücklich auch die Instandsetzung, ggf. auch die Neuerrichtung als Ersatzbau von vorhandenen Brückenbauwerken mit unwesentlich mehr Flächeninanspruchnahme. Für die Neuerrichtung von Brücken, auch als Ersatzbau, ist eine entsprechende Genehmigung notwendig.

4.4 Eigentumsrechte und öffentliche Belange

Mit den Freistellungen wird vorrangig dem Umstand Rechnung getragen, dass das Eigentum an den Flächen bzw. die damit verbundenen Rechte nur in einem unbedingt zwingenden Umfang eingeschränkt werden sollen. Als grundlegendes Recht ist somit das Betreten der Flächen für den Eigentümer, den Nutzungsberechtigten bzw. deren Beauftragte grundsätzlich freigestellt sowie die Nutzung bestehender Anlagen im Rahmen des bisher genehmigten Umfangs.

Soweit durch die freigestellten Handlungen Beeinträchtigungen des Gebietes möglich oder wahrscheinlich sind, werden diese unter dem Vorbehalt der Anzeige oder der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde gestellt.

Neben den eigentumsrechtlichen werden grundsätzlich auch solche Handlungen freigestellt, die der Gefahrenabwehr dienen oder im öffentlichen Interesse stehen und mit den aus dem Eigentum entstehenden Verpflichtungen teilweise verbunden sind. Diese sind insbesondere

1. die Durchführung der im Rahmen der Wegesicherungspflicht notwendigen Maßnahmen,
2. die Wegeunterhaltung einschließlich des Gehölzrückschnitts,
3. die Pflege- und Entwicklung des Gebietes einschließlich Maßnahmen des Monitorings wie z.B. die Elektrofischerei,
4. das Betreten und Befahren des Gebietes zu Zwecken der Kontrolle, wissenschaftlichen Untersuchung und des Monitorings des Gebietes,
5. die Benutzung von Drohnen außerhalb der Brut- und Setzzeit zum Monitoring in der Land- und Forstwirtschaft.

Die Verordnung enthält für besonders sensible Belange die Vorgabe, dass die Freistellung an die Anzeige oder Zustimmung der Naturschutzbehörde gebunden ist, so dass eine Prüfung des Vorhabens durch die Behörde erfolgen kann. Im Zuge der Rückmeldung oder Zustimmung können ggf. Nebenbestimmungen oder Maßgaben formuliert werden. Unter den Anzeigevorbehalt fällt z.B. das Betreten des Gebietes aus Gründen der Gebietskontrolle oder die Anpflanzung von Gehölzen. Hierdurch soll zum einen sichergestellt werden, dass die zuständige Naturschutzbehörde der interessierten Öffentlichkeit Auskunft erteilen kann und zum anderen

Häufigkeit und Zeitpunkt des Betretens einer Kontrolle unterliegt und ein gebietsverträgliches Maß nicht überschreitet.

4.5 Gewässerunterhaltung

Für den Geltungsbereich des NSG wird in der derzeit rechtskräftigen Verordnung bereits bestimmt, dass die Gewässerunterhaltung der Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedarf. Diese Verpflichtung wird auch in der neuen Verordnung übernommen. Den ökologischen Belangen wird im Rahmen der Gewässerunterhaltung Rechnung getragen, in dem eine Unterhaltung nur extensiv und überwiegend nach Bedarf und in Handarbeit stattfindet. Soweit eine darüber hinausgehende Unterhaltung notwendig wird, kann dieser im Einzelfall durch die Behörde ohne förmliches Verfahren zugestimmt werden kann.

4.6 Landwirtschaftliche Nutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung ist durch die Schutzgebietsverordnung grundsätzlich freigestellt. Diese Freistellung wird lediglich in den Bereichen eingeschränkt, in denen dieses zwingend für die Erhaltung der Biotope bzw. Lebensraumtypen notwendig ist.

Die Festlegungen zur landwirtschaftlichen Nutzung orientieren sich an denen der Alt-Verordnung. Zur Verminderung und Vermeidung von Stoffeinträgen in das Gewässer wird gegenüber der Altverordnung der Grünlandumbruch jedoch auch zu Zwecken der Narbenerneuerung ausgeschlossen und das Verbot zur Ausbringung von organischem Dünger auf die Zeit vom 01.10. bis 01.03. festgelegt. Damit soll ein weitergehender Schutz des Gewässers vor Stoffeinträgen und Verockerung gewährleistet und die Lebensbedingungen für Neunaugen und flutende Wassevegetation verbessert werden.

Eine Verschärfung des Schutzregimes hinsichtlich der Nutzbarkeit und der Eigentümerrechte gegenüber dem bisherigen Zustand ist damit nur in unwesentlichen Umfang gegeben.

4.7 Forstwirtschaftliche Nutzung

Ebenfalls in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen wurden die Anforderungen an die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen, hier insbesondere hinsichtlich des Stieleichenwaldes und des Moorwaldes. Zur Erhaltung der relevanten Wald-Lebensraumtypen ist eine Einbringung von nicht standortheimischen Arten wie z.B. Fichte oder Douglasie zukünftig nicht mehr zulässig. Ebenso soll auch vermieden werden, dass eine Verringerung der Fläche durch die Umnutzung in z.B. Wildacker erfolgt oder über Kahlschläge in Lebensraumtypen möglicherweise Arten gefördert werden, die zu einer Fehlentwicklung oder einer Zerstörung des Lebensraumtyps führen könnten.

4.8 Jagd und Fischerei

Die Ausübung der Jagd ist freigestellt und widerspricht grundsätzlich nicht den Schutzzielen der NSG Verordnung bzw. sind Konflikte mit der Zielformulierung des Schutzgebietes nicht offensichtlich erkennbar. Eine Einschränkung ist jedoch hinsichtlich der Fütterungen bzw. Kirsungen notwendig. Soweit im Schutzgebiet Geflügeljagd betrieben wird, dürfen die Enten nicht gekirrt werden, um Nährstoffeinträge in das Gewässer aus dieser Quelle auszuschließen.

Es werden auch kleinteilig Reglementierungen getroffen bezüglich der Ansitzeinrichtungen. Mit den getroffenen Festlegungen wird gewährleistet, dass Ansitzeinrichtungen, soweit diese an störungsempfindlichen Stellen errichtet wurden und somit dem Schutzzweck zuwiderlaufen mit zumutbarem Aufwand auch wieder entfernt werden können.

Die Ausübung der Fischerei ist – entsprechend der Altverordnung - in definierten Abschnitten zulässig, welche mit dem Fischereiverein Friesoythe abgestimmt wurden. Einschränkend ist jedoch zur Vermeidung von Stoffeinträgen und der damit verbundenen Nährstoffzufuhr ins Gewässer das Anfüttern der Fische nicht gestattet.

5 Rechtliche Befugnisse und Hinweise

5.1 Anordnungsbefugnis

Soweit gegen die Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung bzw. die sich aus den Freistellungen ergebenden Rahmenbedingungen verstoßen wird, ist die Naturschutzbehörde ermächtigt, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes zu verlangen. Datengrundlage hierfür kann z. B. die Basisdatenerfassung oder das zum Zeitpunkt der Veränderung des Schutzgebietes aktuelle Luftbild der Landesvermessung sein.

5.2 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Erklärung des „Markatal“ zum NSG basiert unter anderem auf der Ermächtigung des § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG. Nach den Ausführungen des § 65 BNatSchG sind die für die Pflege und Entwicklung des Gebietes notwendigen Maßnahmen somit vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten grundsätzlich zu dulden. Allerdings besteht eine Einschränkung der Duldung dahingehend, dass dem Eigentümer / Nutzungsberechtigten auf Antrag die Möglichkeit gewährt werden muss, die vorgesehenen Maßnahmen in eigener Regie umzusetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG). Dementsprechend ist der Eigentümer / Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 BNatSchG).

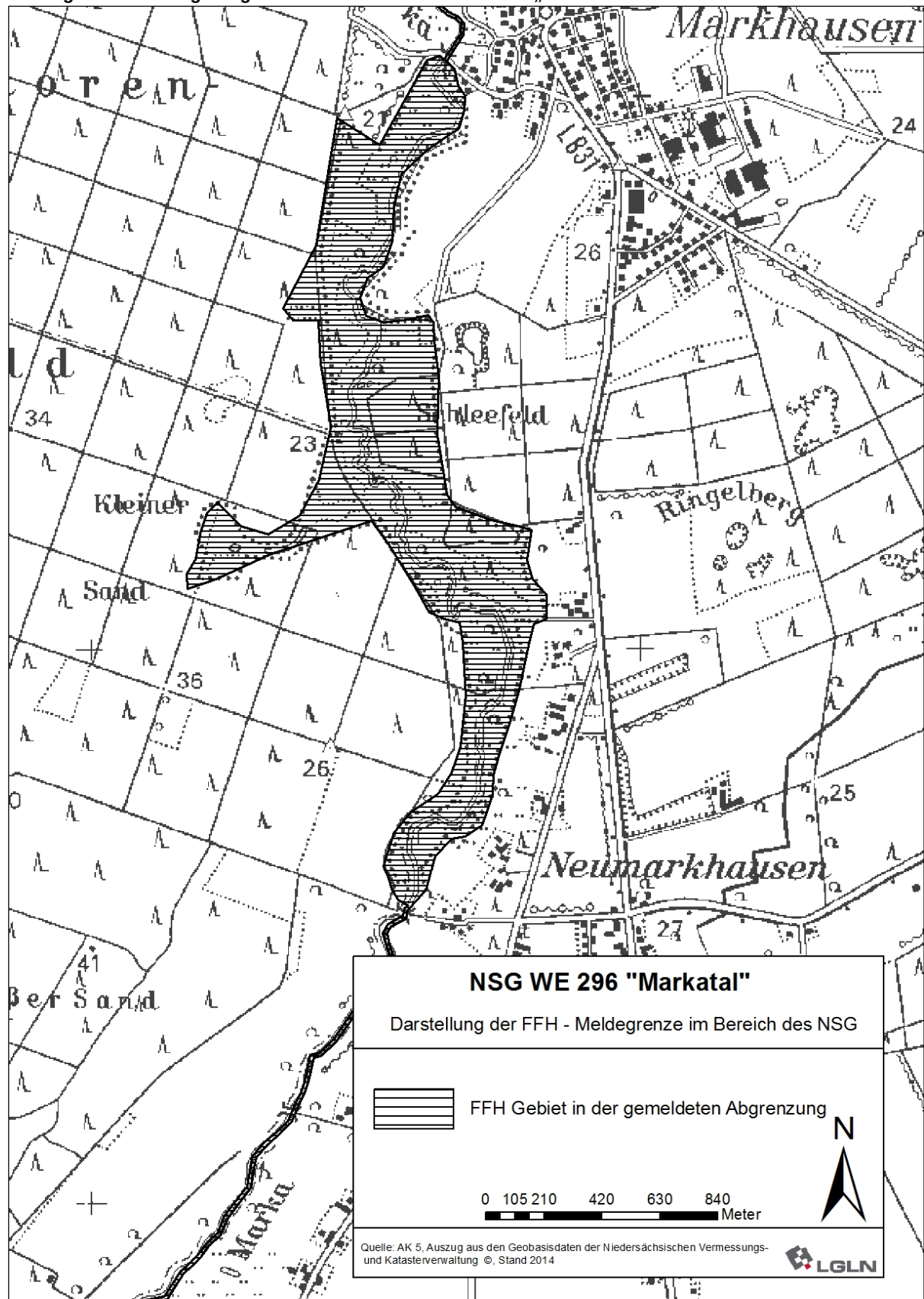
5.3 Sonstige Hinweise

Die §§ 9 und 11 der NSG Verordnung enthalten deklaratorische Hinweise auf sonstige besonders relevante Gesetze und Vorschriften, welche nach der Ausweisung als Schutzgebiet zu berücksichtigen sind.

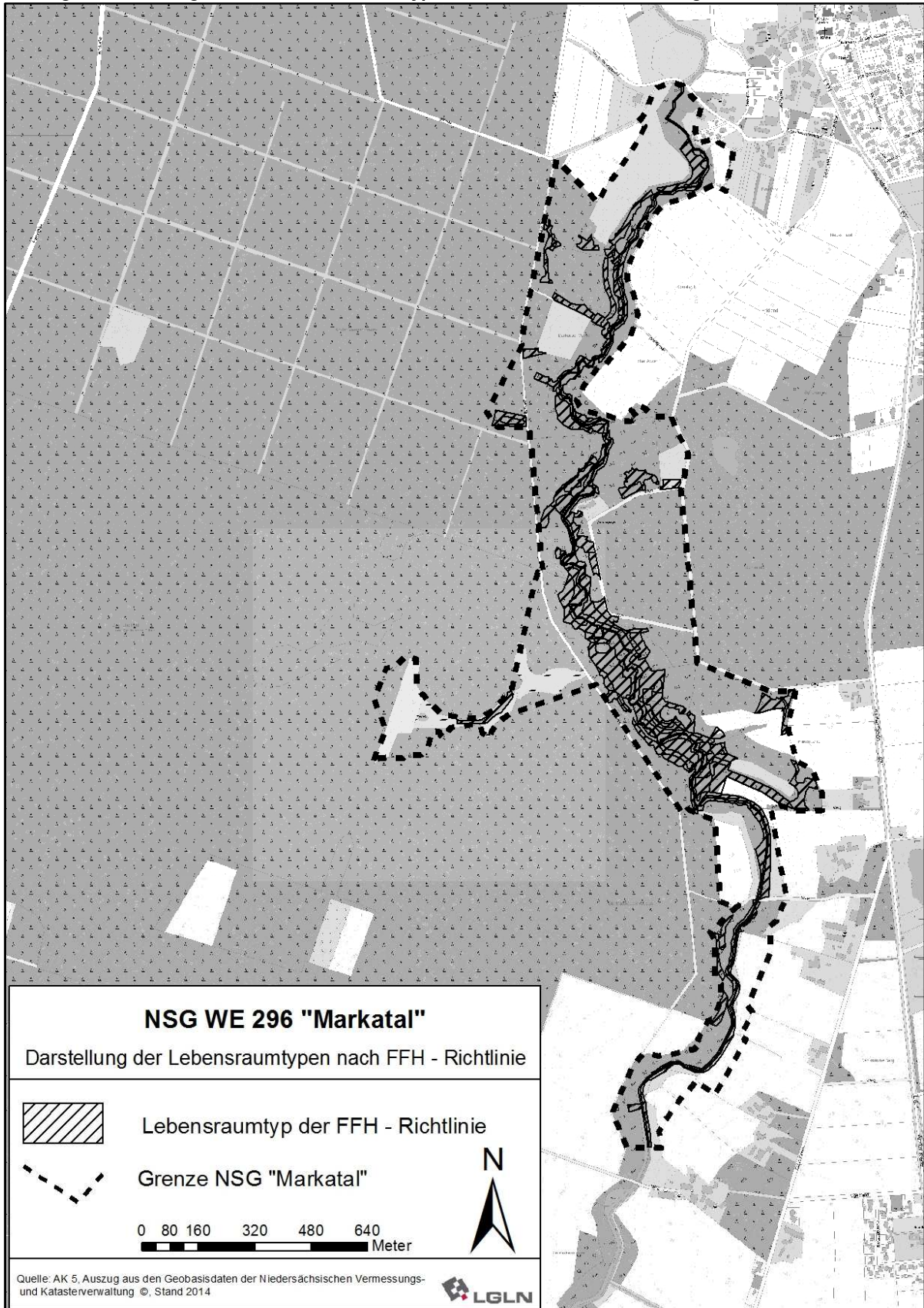
Cloppenburg,

Johann Wimberg
Landrat

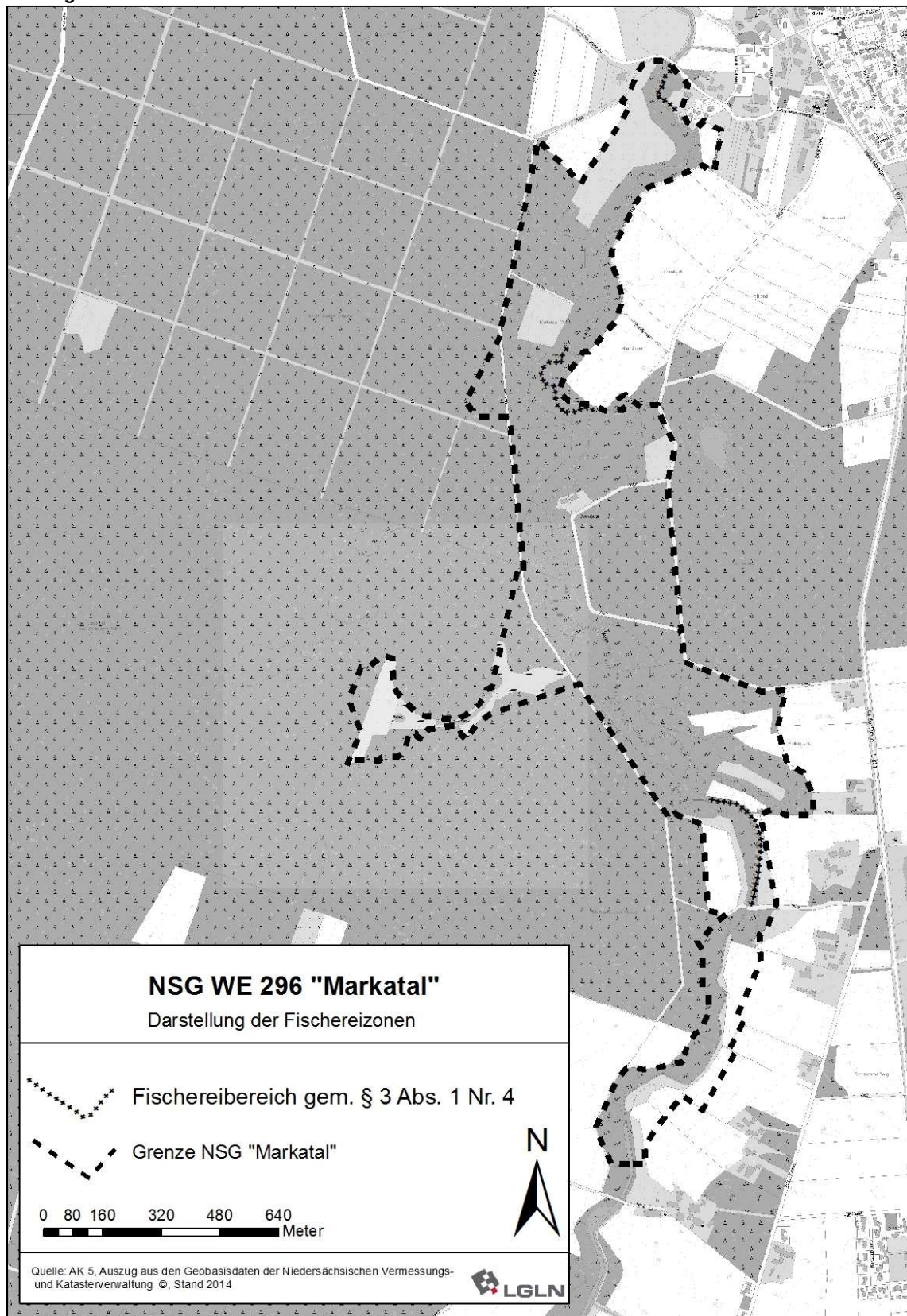
Anhang 1: Darstellung der gemeldeten FFH-Flächen im NSG „Markatal“



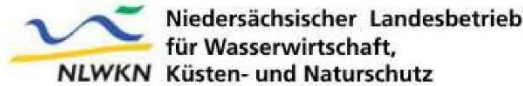
Anhang 2: Darstellung der FFH – Lebensraumtypen innerhalb des Naturschutzgebietes



Anhang 3: Fischereibereiche



Anhang 4: Verordnung über das NSG „Markatal“ vom 21.06.1984



[> Startseite](#) > [Naturschutz](#) > [Schutzgebiete](#) > Die einzelnen Naturschutzgebiete

Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Markatal"

(NSG WE 150)

Verordnung vom 21.06.1984 über das Naturschutzgebiet "Markatal" in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg und Gemeinde Vrees, Samtgemeinde Werlte, Landkreis Emsland

Aufgrund des § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 3 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Markatal" erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist, die Marka in ihrer besonderen Eigenart als naturnahes Fließgewässer einschließlich ihres Bachbettes, des dazugehörigen Talraumes, Talrandes und angrenzender Bereiche aus landeskundlichen, vegetationskundlichen und faunistischen Gründen zu erhalten. Das Gebiet ist Lebensraum zahlreicher seltener und bestandsbedrohter Arten und Lebensgemeinschaften.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 100 ha groß, davon liegen in der Stadt Friesoythe 70 ha und in der Gemeinde Vrees 30 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt Teile der Flur 6 und 7, Gemarkung Markhausen, der Flur 11, Gemarkung Neuvrees in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg, sowie Teile der Flur 2 und 3, Gemarkung Vrees in der Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einem Punktraster dargestellt. Die äußere Kante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.

(3) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 5.000 wird bei der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde -, Theodor-Tantzen-Platz 8, 2900 Oldenburg

bei der Stadt Friesoythe, 2908 Friesoythe,

bei der Samtgemeinde Werlte, 4476 Werlte, und

bei der Gemeinde Vrees, 4476 Vrees,

aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 24 (2) NNatG alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(3) Im Naturschutzgebiet ist außerdem verboten,

a) Feuer anzumachen,

- b) Hunde frei herumlaufen zu lassen,
- c) zu zelten, zu lagern und zu baden,
- d) Abwässer einzuleiten einschließlich Erdsilos anzulegen,
- e) der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt,
- f) der Wechsel von Grünlandnutzung in Ackernutzung,
- g) im gesamten Naturschutzgebiet Gülle in der Zeit vom 01.10. bis zum 01.03. des nächsten Jahres, darüber hinaus auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen Gülle in der Zeit vom 01.03. bis zum 01.10. eines jeden Jahres einzubringen,
- h) die Fischerei in allen Nebengewässern der Marka, in Tümpeln, Teichen, Senken usw. auszuüben,
- i) die Fischerei im Nordabschnitt der Marka vom Ostufer aus, im Südabschnitt vom Westufer aus zu betreiben; im Mittelabschnitt mit mehr als drei Personen, die vom Fischereiberechtigten dem Landkreis Cloppenburg - untere Naturschutzbehörde - schriftlich benannt werden - auszuüben. Die Abschnittsgrenzen sind in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

§ 5 Freistellungen

(1) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

- a) Nutzungen, im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurden oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand,
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abzustimmen.

(2) Freigestellt sind außerdem mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

(3) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3, Ziff. i) dieser Verordnung ist außerdem der einmal im Jahr vorzunehmende Fischbesatz im Mittelabschnitt der Marka durch mehr als 3 Personen. Zeitpunkt und Ausführungsweise sind vor der Durchführung mit dem Landkreis Cloppenburg - untere Naturschutzbehörde - abzustimmen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 4 und § 5 Abs. 1 b) und 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Ein Verstoß kann gemäß § 65 NNatG im Falle des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM, im Falle des § 4 Abs. 2 und 3 und § 5 Abs. 1 b) und 3 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

(3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des NNatG über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Bereich des Amts Cloppenburg vom 01.04.1938 (Amtl. Nachrichten der Oldenburgischen Staatszeitung Nr. 54 vom 07.04.1938) sowie die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Cloppenburg vom 10.10.1950 (Der Münsterländer Nr. 239 vom 13.10.1950) für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. CLP 40 "Markatal südlich Markhausen" nicht

mehr anzuwenden.

Bezirksregierung Weser-Ems

Oldenburg, den 21.06.1984

Dr. Schweer

Regierungspräsident

Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw.



Artikel-Informationen

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Göttinger Chaussee 76 A
D-30453 Hannover

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/40839.html

© 2016 Niedersachsen.de | Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit unserer Genehmigung